

142/A

der Abgeordneten Parnigoni .
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, BGBl.Nr. 825/1992
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. § 21 Abs.1 lautet:

"(1) Das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort. Der Bund hat wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 ABGB) jedem aktiven Bediensteten, der sich zum Stichtag 31. Dezember 1992 in einem Dienstverhältnis zum Bund/Wirtschaftskörper Österreichische Bundesbahnen befunden hat, für die Befriedigung seiner aus dem Dienstverhältnis zum Unternehmen Österreichische Bundesbahnen erwachsenden Forderungen bis zu dem im nachfolgenden Satz festgelegten Betrag zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 31. Dezember 1992 aus dem für den aktiven Bediensteten maßgeblich gewesenen Besoldungsverhältnis unter Berücksichtigung seiner Verwendung zu dem Zeitpunkt zuzüglich der in diesem Besoldungsverhältnis vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt. Diese Haftung gilt für jene Bediensteten, die in ein Arbeitsverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen nach den Rechtsgrundlagen für neu eintretende Bedienstete übergetreten sind, nur für die bis zum Zeitpunkt dieses Übertrittes entstandenen Forderungen aus dem Dienstverhältnis zum Unternehmen Österreichischen Bundesbahnen."

2. Im § 24 wird nach der Wortgruppe "§19 Abs. 2 und 4" die Wortgruppe "und § 21

Abs. 1zweiter bis vierter Satz eingefügt.

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt.:

"(3) § 21 Abs. 1 und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. treten mit

1. April 1996 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Anlage, Vorblatt; Erläuterungen; Textgegenüberstellung wurden nicht gescannt !!!